



GLB 2a-c - Biotoppflegemahd mit Erschwernis – zweimal jährliche Mahd

Was ist Ziel der Maßnahme?

Mit diesen Maßnahmen sollen gefährdete, wertvolle Grünlandlebensräume erhalten werden, die auf Grund einer hohen Biomasseentwicklung auf eine regelmäßige, jährlich zweimalige Pflege-mahd angewiesen sind. Teilweise handelt es sich auch um wertvolle Lebensräume mit bestimmten Beeinträchtigungen (z. B. Eutrophierung, Dominanz von Nährstoffzeigern), die durch zweimalige Mahd wieder in einen guten Erhaltungszustand gebracht werden sollen. Zu den Zielflächen der Maßnahme zählen v. a. Biototypen feuchter und nasser Standorte sowie Flächen der Berg- und Frischwiesen, die nur unter erschwerten Bedingungen gemäht werden können.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief allg Foerderverpflichtungen GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief GLB zweimalige Mahd.pdf \(sachsen.de\)](#).

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GLB2a-c Variante 1	Biotoppflegemahd mit Erschwernis, mindestens zweimal jährliche Mahd	faunaschonende Mahd, Beräumung und Abtransport nach der Mahd ohne festgelegte Termine											
GLB2a-c Variante 2							1. Mahd 01.06.- 15.07.		2. Mahd, Termin nicht vorgegeben				
GLB2a-c Variante 3							1. Mahd 15.06.- 31.07.		2. Mahd, Termin nicht vorgegeben				
GLB2a-c Variante 4					1. Mahd bis 31.05.							2. Mahd ab 15.09.	

Bitte berücksichtigen Sie auch die Kombinationsmöglichkeit mit der GL 7 – Staffelmahd auf Grünland ([Steckbrief GL 7.pdf \(sachsen.de\)](#)).

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahme kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

- ✓ Der optimale Mähzeitpunkt ist abhängig von den auf der Fläche vorhanden naturschutzfachlichen Zielen und vom Standort.
- ✓ Um einen Aushagerungseffekt zu erreichen bzw. um Störungszeiger einzudämmen, sollte der 1. Schnitt innerhalb des entsprechenden Mahdfensters möglichst zeitig (je nach Höhenlage Anfang bzw. Mitte Juni) erfolgen. Um jedoch Arten, die erst spät im Jahr zur Vermehrung kommen nicht zu beeinträchtigen, kann innerhalb des Variantenrahmens auch ein (jährlicher) Wechsel von früher und später Mahd stattfinden.
- ✓ Optimal ist es, wenn nach der ersten Mahd die Pflanzen ihre Samenreife abschließen können. Damit wird sowohl deren Vermehrung sichergestellt, als auch eine wichtige Nahrungsquelle für blütenbesuchende Insekten geschaffen.
- ✓ Aufgrund des schwierigen Geländes und der speziellen Zielstellungen wird im Regelfall ein anspruchsvoller Technikeinsatz auf den Flächen notwendig sein. Als unverbindlicher Anhalt kann hier genommen werden:
 - Mahd mit **mittlerer Erschwernis** (GLB 2a): überwiegend vollmechanisiert (Einsatz eines Traktors i. d. R. möglich zur Mahd und zur Beräumung)
 - Mahd mit **hoher Erschwernis** (GLB 2b): überwiegend teilmechanisiert (i. d. R. Einsatz geführter Maschinen, Einachsmäher, teilweise zum Beräumen Aufnahme der Schwaden mit Gabel auf Handplane und Ziehen zum Parzellenrand und von dort Abtransport)
 - Mahd mit **sehr hoher Erschwernis** (GLB 2c): überwiegend manuelle Tätigkeiten (i. d. R. Einsatz von Spezialtechnik sowie Handsensen und Freischneidern, zum Beräumen Einsatz von Spezialtechnik (z. B. Eisernes Pferd) oder Aufnahme der Schwaden mit Gabel auf Handplane und Ziehen zum Parzellenrand und von dort Abtransport)
- ✓ Beachten Sie bitte, dass Sie für die Auswahl der angepassten Technik und Einhaltung der Allgemeinen Förderverpflichtungen (vergl. Allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief allg Foerderverpflichtungen GL.pdf \(sachsen.de\)](#)) verantwortlich sind. Die Pflege bei unangepassten Witterungsverhältnissen, das Verursachen von tiefe Fahrspuren oder der Einsatz zu schweren Gerätes, welches zu irreversiblen Bodenverdichtungen führt, ist unbedingt zu vermeiden. Allgemeingültige Vorgaben zu konkreten Technikkombinationen oder Beschränkungen zum Maximalgewicht eingesetzter Pflege- und Beräumungstechnik sind abschließend nicht möglich. Dem Bewirtschafter kommt unter Beachtung der örtlichen Voraussetzungen hierbei eine besondere Sorgfaltspflicht zu.
- ✓ Bitte berücksichtigen Sie auch die Möglichkeit, auf der Fläche ungenutzte Bereiche bis maximal 10 % der Schlagfläche zu belassen. **Sie dürfen sich höchstens jedoch maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle befinden.**
- ✓ Die Biotoppflegemahd wird für Biotope und Artlebensräume (vergl. Zielstellungen oben), die einer regelmäßige Pflege bedürfen und nur unter erschwerten Bedingungen gemäht werden können, angeboten. Partiiell einjährige oder mehrjährige Brachlegung durch das Belassen ungenutzter Bereiche (Altgrasstreifen/ Altgrasflächen) sind bei der Biotoppflege entsprechend den Fördervoraussetzungen des Teil B der RL AUK/ 2023 optional auf



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

maximal 10 % der Schlagfläche begrenzt. Die Öko-Regelung ÖR 1d fordert jedoch einen Altgrasanteil von 10 bis 20 %. **Eine gemeinsame Beantragung von GLBx und ÖR 1d auf gleicher Fläche ist deshalb ausgeschlossen.**

- ✓ Die Schnitthöhe sollte nicht zu gering gewählt werden (mindestens 10 cm). Ein hoch angesetzter Schnitt bietet zum einen Rückzugs- und Deckungsraum für Kleinsäuger und Insekten. Zum anderen wird vermieden, dass das Messerbalkenmäherwerk bei Bodenunebenheiten (z. B. Maulwurfshügel, Narbenumbruch, Kleinrelief) mit Erdmaterial in Berührung kommt, die Messer vorzeitig abstumpfen und der Materialverschleiß insgesamt zunimmt.
- ✓ Das Mahdgut sollte frühestens nach zwei bis drei Tagen geladen und abgefahren werden, damit im Schnittgut überlebende Tiere genügend Zeit erhalten, abwandern zu können.
- ✓ Eine Beweidung der Biotoppflegeteile ist in Ausnahmefällen als Alternativmaßnahme möglich (vergl. Förderkulisse in DIANAweb). Mit GL 4-Beweidungsmaßnahmen ([Steckbrief GL 4a.pdf \(sachsen.de\)](#), [Steckbrief GL 4b.pdf \(sachsen.de\)](#)) kann in bestimmten Fällen eine naturschutzkonforme Pflege bzw. Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet werden.
- ✓ Auf ausgewählten Biotoppflegeteilen mit aktuellem Vorkommen des Hellen bzw. Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird alternativ die Artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit Nutzungspause (GL 5d, Variante 2, [Steckbrief GL 5d.pdf \(sachsen.de\)](#)) angeboten. Ziel dabei ist es, eine dem Artenschutz dienende Bewirtschaftung der Flächen sicherzustellen, auch wenn der Bewirtschafter nicht über die für die GLB-Maßnahme erforderliche faunaschonende Mahdtechnik verfügt.
- ✓ Die Anschaffung der notwendigen Biotoppflegetechnik wird über die Nachfolgerichtlinie der RL NE/ 2014 gefördert.
- ✓ Zusätzliche Maßnahmen zu Gunsten bestimmter Zielarten oder zur Biotopgestaltung wie z. B. Entbuschen können über die investive Förderung der Nachfolgerichtlinie der RL NE/ 2014 beantragt werden. Jedoch ist eine ergänzende investive Förderung zur Beseitigung von Defiziten nicht sachgerechter Biotoppflegeteile ausgeschlossen. Das bedeutet, dass das regelmäßige bzw. bedarfsgerechte Zurückdrängen sich etablierender Gehölze oder das Zurückschneiden sich ausbreitender Einzelgehölze oder Verbuschungen Bestandteil der prämierten AUK-Maßnahme ist.